

Städtisches Klinikum München

## Anlage 2

### **Ergebnisabführungsvertrag**

Zwischen

der Städtisches Klinikum München GmbH,  
vertreten durch die Geschäftsführung,

- im folgenden „Obergesellschaft“ genannt –

und

der MediCenter GmbH am Klinikum Bogenhausen,  
vertreten durch die Geschäftsführung,

- im folgenden „Organgesellschaft“ genannt –

wird folgender

### **Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

geschlossen:

#### **I. Beherrschung**

##### **§ 1 Leitung/Pflichten der Organgesellschaft**

(1) Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Obergesellschaft. Die Obergesellschaft ist dem gemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Unter Aufrechterhaltung ihrer rechtlichen Selbständigkeit nach außen handelt die Organgesellschaft im Innenverhältnis ausschließlich nach Weisung der Obergesellschaft.

(2) Um die organisatorische, wirtschaftliche und finanzielle Eingliederung der Organgesellschaft zu gewährleisten, ist diese insbesondere verpflichtet:

1. ihren Geschäftsbetrieb nach dem Willen der Obergesellschaft zu führen und bei allen Rechtsgeschäften und sonstigen Maßnahmen nach den Anweisungen der Obergesellschaft zu handeln.

- ihren Wirtschaftsplan und Jahresabschluss nach den Anweisungen der Obergesellschaft aufzustellen.

## **§ 2 Aufgaben der Obergesellschaft**

Die Obergesellschaft setzt die Unternehmensziele fest und verfolgt diese. Sie übernimmt in Ausübung der ihr in § 1 übertragenen Rechte geschäftsleitend insbesondere folgende Aufgaben:

- Erweiterungen bzw. Beschränkungen des Tätigkeitsbereichs;
- Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- Abschluss, Aufhebung und Änderung bedeutsamer Verträge;
- Wesentliche Organisationsfragen;
- Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit hohem Streitwert;
- Finanzmanagement.

## **§ 3 Aufwandsteilung und Organisation**

(1) Die Organgesellschaft erstattet der Obergesellschaft deren Aufwand nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

(2) Die Obergesellschaft ist berechtigt, sich zur Durchführung ihrer Aufgaben der Organgesellschaft, insbesondere ihrer Einrichtung und der bei ihr tätigen Personen, zu bedienen.

## **II. Ergebnisabführung**

### **§ 4 Gewinnabführung und Verlustausgleich**

(1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Obergesellschaft abzuführen. Die Obergesellschaft verpflichtet sich, die Verluste der Organgesellschaft abzudecken. Die §§ 301 und 302 AktG finden entsprechende Anwendung.

# Städtisches Klinikum München

(2) Die Organgesellschaft darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in Gewinnrücklagen einstellen, als es bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

(3) Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von freien vorvertraglichen Rücklagen ist ausgeschlossen.

## III. Schlussbestimmungen

### § 5 Wirksamwerden und Dauer

(1) Der Vertrag tritt unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Gesellschaftsversammlungen der Vertragspartner in Kraft. Er wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam

31.12.2014

(2) Der Vertrag wird zunächst bis zum abgeschlossen und verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, wenn er nicht 6 Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird.

(3) Den Vertragschließenden steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn ein wichtiger Grund die Kündigung rechtfertigt.

### § 6 Handelsregistereintragung

Die Organgesellschaft hat den Vertrag zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Städtisches Klinikum München GmbH

MediCenter GmbH am  
Klinikum Bogenhausen

München, den

München, den

.....


.....

.....

.....

Vorstehende beglaubigte Abschrift stimmt mit der mir heute vorgelegten  
Urschrift überein.

München, den 16. November 2009



Dr. Thomas Engel  
Notar